



Bau- und Umweltdepartement
Lämmlibrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T 058 229 30 03

Erlass einer Planungszone vom 27. September 2024 / Nr. 3724

**Kantonsstrasse Nr. 33, Wil: Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK)
Konstanzerstrasse, Fürstenlandstrasse bis Altersheim Rosengarten -
B81.5.033.023.100; Kantonale Planungszone GS 80W**

Das Tiefbauamt berichtet:

A. Die Konstanzerstrasse ist eine bedeutende Verkehrsachse der Stadt Wil, sowohl als Anbindung des Ortsteils Rossrüti wie auch als überörtliche Verbindungsstrasse Richtung Weinfelden – Konstanz. Die Konstanzerstrasse wird den heutigen Anforderungen an eine Kantonsstrasse im innerörtlichen Bereich nicht mehr gerecht. Es fehlen zum Teil Längsverbindungen für den Fuss- oder Veloverkehr, bei den Querungen bestehen Defizite, die Strassenraumgestaltung nimmt wenig Bezug zur angrenzenden Bebauung und ist dementsprechend eintönig. Sämtliche Bushaltestellen entsprechen nicht den Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes.

Vor diesem Hintergrund initiierte die Stadt Wil die Erarbeitung eines Betriebs- und Gestaltungskonzepts auf der Stufe Vorstudie. Im Rahmen der konzeptionellen Planung wurden betriebliche und gestalterische Anforderungen gleichermassen in Betracht gezogen. Dabei wurden die Vorbereiche miteinbezogen und die Anforderungen aller Verkehrsteilnehmenden berücksichtigt. Das Projekt wurde zudem im Agglomerationsprogramm Wil angemeldet.

Mit Beschluss Nr. 34/2016 vom 25. Februar 2016 genehmigte der Stadtrat das Betriebs- und Gestaltungskonzept Konstanzerstrasse. Das Tiefbauamt erarbeitete anschliessend in Zusammenarbeit mit der Stadt Wil das Vorprojekt, das am 17. Juni 2020 sämtlichen Fachstellen und Abteilungen zur Stellungnahme zugestellt wurde. Zudem fand vom 5. September bis 4. Oktober 2022 das öffentliche Mitwirkungsverfahren statt. In der Folge wurden die Rückmeldungen ausgewertet und das Projekt auf Stufe Bauprojekt weiter ausgearbeitet. Die Projektgenehmigung erfolgt voraussichtlich Ende 2025.

B. Das Projekt befindet sich im 18. Strassenbauprogramm in der 1. Priorität.



C. Der Planungsprozess ist derzeit in der Projektierungsphase «Bauprojekt». Die Trasseeführung wurde detailliert erarbeitet. Damit diese im Bereich des Grundstücks 80W durch neue Vorhaben nicht behindert oder gar verunmöglicht wird, sind bis zur öffentlichen Auflage des genehmigten Projekts die für den Ausbau benötigten Flächen frei zu halten.

D. In Anwendung von Art. 103 des Strassengesetzes (sGS 732.1) kann die zuständige Stelle des Kantons eine Planungszone erlassen. Erlass und Rechtswirkung der Planungszone richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz (PBG, sGS 731.1) Art. 43, wonach das zuständige Bau- und Umweltsdepartement festgelegte Gebiete als Planungszone ausscheiden kann. Innerhalb der bezeichneten Planungszone darf nicht gebaut oder verändert werden, was die Nutzungsbedürfnisse des Strassenraumes behindern könnte. Die Planungszone gemäss Art. 42 Abs. 3 (PBG, sGS 731.1) kann für längstens drei Jahre in Kraft gesetzt werden. Eine Verlängerung um zwei Jahre ist möglich, sofern neue triftige Gründe vorliegen oder allfällige Rechtsmittel hängig sind. Aufgrund der Komplexität des gesamten Projekts und des aktuellen Projektstands (Bauprojekt) kann zurzeit nicht davon ausgegangen werden, dass vor dem Herbst 2025 ein auflagereifes Projekt vorliegen wird, weshalb die Planungszone für die volle Dauer von drei Jahren erlassen werden muss.

Das Bau- und Umweltsdepartement beschliesst:

1. Für die Konstanzerstrasse wird auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Wil im Bereich des Grundstücks Nr. 80W eine Planungszone gemäss Planunterlagen vom 30. August 2024 erlassen.
2. Das Tiefbauamt wird beauftragt, die Planungszone öffentlich aufzulegen und die Betroffenen mit persönlicher Anzeige von dieser Auflage in Kenntnis zu setzen.

Die Vorsteherin:

Susanne Hartmann
Regierungspräsidentin

Auszug an

- Stadtrat Will, Marktasse 58, 9500 Wil
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung
- Tiefbauamt (KIB, RD, GG)

Zugestellt am: **27. Sep. 2024**